

Satzung des Fördervereins der Grundschule Dalhausen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wird unter dem Namen: "Förderverein der Grundschule Dalhausen" geführt. Er erhält nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

Der Sitz des Vereins ist Dalhausen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Förderverein der Grundschule Dalhausen ist ausschließlich ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und hat folgende Anliegen:

1.
Erweiterung des finanziellen Rahmens über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus zugunsten der Schülerinnen und Schüler des Teilstandortes Dalhausen
2.
Förderung der kulturellen, sportlichen und pädagogischen Arbeit des Teilstandortes Dalhausen im Zusammenwirken von Schulleitung, Schülern, Lehrerkollegium und Elternschaft
3.
Durchführung der Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht "*Schule von acht bis eins*", insbesondere die finanzielle Abwicklung dieser Maßnahme
4.
Wahrung und Förderung der Interessen des Teilstandortes Dalhausen und dessen Schüler in der Öffentlichkeit

Der unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweck des Vereins schließt einen Geschäftsbetrieb aus. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Arbeit des Vereins unterstützen will.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember eines jeden Jahres) beendet werden.

Über die Aufnahme zum Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres
- durch förmlichen Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen § 2 der Satzung verstößt - auf Wunsch ist dem Betroffenen Gehör zu gewähren
- durch Nichtzahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen
- durch Tod

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Der Beitrag ist in Geld (Landeswährung) zu leisten.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres bzw. nach erfolgtem Beitritt auf das Vereinskonto zu überweisen oder wird durch Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

zu 1.:

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und die Entlassung des Vorstandes.

Weiterhin sind durch die Mitgliederversammlung der Vorstand sowie zwei Kassensprüfer zu wählen.

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder gefasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen, oder der Vorstand es beschließt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und dem Protokollführer gemeinsam unterzeichnet werden.

zu 2.:

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenswart
- dem stellvertretenden Kassenswart
- dem Schriftführer
- dem Schulleiter
- dem Konrektor

Der Schulleiter sowie der Konrektor bedürfen in ihrer Eigenschaft als besondere Interessenvertreter der Belange vom Grundschulverbund der Stadt Beverungen – Gemeinschaftsgrundschule-, Hauptstandort Beverungen, Teilstandort Dalhausen keiner Wahl.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter -jeweils allein- vertreten.

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 7 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zu den Hauptversammlungen erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung durch Aushang im Schaufenster vom Edeka-Markt, Untere Hauptstraße 148, 37688 Beverungen-Dalhausen.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Parallel hat er ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Bei jeder Hauptversammlung hat der Kassenwart einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von den beiden gewählten Kassenprüfern zu bestätigen ist. Der Kassenwart nimmt Zahlungen an den Verein in Empfang, stellt Spendenquittungen aus und unterzeichnet sie.

§ 8 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösen des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.09.1996 in Dalhausen

Neugefasst auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2017
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn
unter der Registernummer VR 30569